

## **Bericht der Umweltschutz- und Energiekommission an den Landrat**

### **betreffend Natürlich BL: Schaffung von Rechtsgrundlagen zur Reduktion von Lichtemissionen**

2018/828

vom 12.08.2020

#### **1. Ausgangslage**

Am 27. September 2018 reichte Simone Abt die [Motion 2018/828](#) «Natürlich BL: Schaffung von Rechtsgrundlagen zur Reduktion von Lichtemissionen» ein. Der Vorstoss wurde vom Landrat am 4. April 2019 als Postulat überwiesen und fordert den Regierungsrat auf, eine Rechtsgrundlage zur Vermeidung von unnötigen Lichtemissionen zu schaffen.

In seinem Bericht zum Postulat hält der Regierungsrat fest, dass das Bundesamt für Umwelt (BAFU) derzeit seine «[Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen](#)» aus dem Jahr 2005 grundlegend aktualisiert und erweitert. Da das bisherige schweizerische Umweltgesetz aus dem Jahr 1983 keine konkreten Vollzugsgrundlagen zur Regelung der Lichtstrahlung im sichtbaren Bereich enthält, wurde den zunehmenden Lichtemissionen in manchen Kantonen und Gemeinden mit kantonalen oder kommunalen Regelungen begegnet. Dies hat aber zu einer sehr uneinheitlichen Umsetzung von Massnahmen zum Schutz der nächtlichen Dunkelheit geführt.

Das Lufthygieneamt beider Basel (LHA) gehört als Vertretung der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt der Steuerungsgruppe an und bringt beim Bund die Anliegen beider Kantone ein. Seit Ende 2017 liegt das Dokument «[Vollzugshilfe Lichtemissionen](#)» als Konsultationsentwurf des Bundes bereits vor. Wann diese in ihrer definitiven Form veröffentlicht werden wird, ist noch offen. Auf der Grundlage des jetzigen Entwurfs des BAFU wurde bereits ein Merkblatt «Lichtemissionen» erarbeitet. Das Merkblatt richtet sich an die Gemeinden und fasst die Inhalte der zukünftigen BAFU-Vollzugshilfe zusammen. Die Veröffentlichung und Bekanntmachung des Merkblatts soll zeitgleich zur Inkraftsetzung der «Vollzugshilfe Lichtemissionen» erfolgen. Zudem weist der Regierungsrat auf die SIA-Norm 491 «Vermeidung unnötiger Lichtemissionen im Aussenraum» hin, welche seit März 2013 in Kraft ist. Diese Norm des schweizerischen Ingenieur- und Architektenverbandes (SIA) ist zwar Richtlinie für die Baubranche, jedoch nicht rechtsverbindlich.

Der Kanton und insbesondere die Gemeinden treffen schon heute – gestützt auf die bestehenden gesetzlichen Grundlagen sowie Hilfsmittel – Massnahmen zur Vermeidung von übermässigen Lichtemissionen. Aktuell haben 18 Gemeinden im Baselbiet in ihren Polizei- und Gemeindereglementen entsprechende Vorgaben verankert.

Mit der Vertretung des LHA beteiligt sich der Kanton Basel-Landschaft aktiv beim Vorgehen des Bundes, schweizweit verbindliche Vorgaben zu erarbeiten. Damit ist sichergestellt, dass die für die Regelung zuständige Ebene, nämlich der Bund, die Vorgaben erlässt und somit Rechtssicherheit und Einheitlichkeit schafft. Kantonal unterschiedliche gesetzliche Regelungen werden damit vermieden und dem Anliegen des Postulats bestmöglich entsprochen. Sobald die «Vollzugshilfe Lichtemissionen» endgültig vorliegt, ist gemäss Regierungsrat zu prüfen, ob die Anforderungen zur Vermeidung von Lichtemissionen genügen oder kantonale Einführungsgesetze mit entsprechenden Ausführungsverordnungen überhaupt noch notwendig sind. Von der Schaffung eigener kantonalen Gesetzesgrundlagen ist deshalb zurzeit abzusehen.

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, das Postulat 2018/828 «Natürlich BL: Schaffung von Rechtsgrundlagen zur Reduktion von Lichtemissionen» abzuschreiben.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

## **2. Kommissionsberatung**

### **2.1. Organisatorisches**

Die Umweltschutz- und Energiekommission hat die Vorlage an ihren Sitzungen vom 11. Mai und 15. Juni 2020 im Beisein von Regierungspräsident Isaac Reber und teilweiser Anwesenheit von Katja Jutzi, Generalsekretärin BUD, beraten. Zur Einführung der Vorlage und Fragenbeantwortung standen Cosimo Todaro, stellvertretender Leiter Lufthygieneamt beider Basel (LHA) respektive Andrea von Känel, Leiter LHA, und Yves Zimmermann, Leiter AUE, zur Verfügung.

### **2.2. Eintreten**

Eintreten auf die Vorlage war unbestritten.

### **2.3. Detailberatung**

Grundsätzlich bestand in der Kommission Konsens darüber, dass das Postulat abgeschrieben werden kann. Von Seiten Verwaltung wurde überzeugend dargelegt, dass nach Überarbeitung und Verabschiedung des aktuell bereits vorliegenden Entwurfs «[Vollzugshilfe Lichtemissionen](#)» des BAFU auch das entsprechende Merkblatt des Kantons «Lichtemissionen» als Unterstützung für die Gemeinden bei der konkreten Umsetzung auf Gemeindeebene in Kraft gesetzt werde. Dieses Vorgehen gewährleistet eine schweizweit einheitliche Vorgehensweise in Bezug auf Lichtemissionen.

– *Vollzugskompetenz: Kanton und / oder Gemeinden*

Hauptdiskussionspunkt war die Frage, ob eine zusätzliche kantonale Rechtsgrundlage nach Vorliegen der Vollzugshilfe des Bundes notwendig sei oder nicht. Die Verwaltung erklärte, dass der Vollzug grundsätzlich vom Bund an die Kantone delegiert werde. § 48 des Umweltschutzgesetzes (USG) BL hält fest, dass die Gemeinden zuständig sind, wenn es um Klagen oder Feststellungen betreffend übermässige (Licht-)Emissionen geht. Die Gemeinden legen in ihren Gemeindereglementen autonom fest, wie sie dies konkret umsetzen. Wenn die Vollzugshilfe des Bundes vorliege, werde der Kanton nochmals prüfen, ob eine Rechtsgrundlage nötig sei oder ob das Merkblatt für die Umsetzung in den Gemeinden ausreiche.

Die Vollzugshilfe des Bundes, die bereits seit Ende 2017 als Konsultationsentwurf vorliegt, soll bis Ende Jahr in definitiver Fassung verabschiedet werden, informierte die Verwaltung auf Nachfrage. Diese sowie das entsprechende Merkblatt enthalte u. a. auch Empfehlungen zum Umgang mit Lichtreklamen mit wechselnden Bildern, die es zunehmend an Strassenrändern gibt, wurde eine entsprechende Frage beantwortet. Die voraussichtlich letzte Arbeitsgruppensitzung ist nach der Sommerpause geplant, und das LHA wird die Anliegen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft vertreten. Es gehe insbesondere um Vollzugsfragen und das Massnahmenkonzept, praktische Fragen stehen im Vordergrund. Die zeitliche Verzögerung sei auf die hohe politische Dringlichkeit der G5-Problematik zurückzuführen; der Bereich Lichtemissionen wird von derselben Stelle bearbeitet wie die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV). Der Handlungsdruck in diesem letzteren Bereich sei sehr gross. Möglicherweise könnten sich daher bei den Lichtemissionen Verzögerungen bis ins nächste Jahr ergeben, hiess es.

Kantonaler Regelungsbedarf besteht nach Aussagen der Verwaltung auf Bewilligungsebene. Beispielsweise obliege die Beurteilung von Sportplätzen und von Umweltverträglichkeitsprüfungen im Bereich Lichtemissionen dem Kanton und nicht der Gemeinde. Auch die Umsetzung der SIA-Norm 491 bei Quartierplanungen wird von Seiten Kanton eingefordert.

Die Kommission stellte insgesamt fest, dass manche Gemeinden bereits explizite Bestimmungen betreffend Lichtemissionen in ihren Polizeireglementen aufgenommen haben, andere jedoch nicht. Als positive Beispiele wurden Arlesheim und Binningen genannt. In diesem Zusammenhang fragte ein Kommissionsmitglied, ob der Kanton allenfalls aufgrund der Bundesvorgaben eine allgemeingültige Rechtsgrundlage schaffen werde. Es wurde auch die Frage gestellt, wie die Verbindlichkeit der SIA Norm 491 «Vermeidung unnötiger Lichtemissionen im Aussenraum» erhöht werden könne. Der Regierungsrat erklärte, die Federführung sei richtigerweise beim Bund. Damit werde eine schweizweit einheitliche Handhabung gewährleistet. Sobald die Vollzugshilfen des Bundes vorliegen, werde die Verwaltung überprüfen, ob auf kantonaler Ebene Handlungsbedarf besteht. Insbesondere werde geprüft, ob es eine zusätzliche Rechtsgrundlage braucht. Auf Basis der neuen Grundlagen werde das Merkblatt überarbeitet und an die Gemeinden abgegeben.

Der Landrat hat die Vorlage als Postulat und nicht als Motion überwiesen. Im Sinn von «Prüfen und Berichten» erklärte sich die Kommission mit der Abschreibung des Postulats einverstanden, obschon die Umsetzung in Bezug auf konkrete Empfehlungen und Vorschriften noch aussteht. Ein Teil der Kommission behielt sich vor, allenfalls bezüglich Anpassung der kantonalen rechtlichen Grundlagen mit einer Motion nachzuhaken, während der andere Teil der Meinung war, dass das Merkblatt ausreiche und sich für eine Beibehaltung der kommunalen Vollzugskompetenz im Sinne der Gemeindeautonomie aussprach.

### **3. Beschluss der Kommission**

Die Umweltschutz- und Energiekommission beschliesst mit 11:0 Stimmen, das Postulat abzuschreiben.

12.08.2020 / ble

### **Umweltschutz- und Energiekommission**

Thomas Noack, Präsident